

# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

5. März 2024

### Verpflichtungen

#### Gesetzesdekret “semplificazioni” für Steuererklärungen

Mit der Veröffentlichung des Gesetzesdekrets 1/2024 werden zahlreiche steuerliche Vorschriften rationalisiert und vereinfacht. Das Dekret führt wesentliche Neuerungen ein, darunter neue Fristen für Steuererklärungen, eine Vereinfachung der Erklärungsmodelle und die Abschaffung bestimmter Zertifizierungen, was eine deutliche Erleichterung für Steuerpflichtige und Unternehmen darstellt und auf ein effizienteres Steuersystem abzielt.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Neue Frist für die Abgabe der Steuererklärungen, die auf den 30. September des Jahres nach Ablauf des Steuerzeitraums festgelegt wurde;
- Ab dem Jahr 2025 können die Erklärungen für die Einkommensteuer, IRAP und IRES, ab dem 1. April abgegeben werden.
- Vereinfachung der Modelle für Einkommens-, IRAP- und MwSt-Erklärungen und Ausweitung des vereinfachten Modells für natürliche Personen und auf alle Steuerpflichtigen, welche nicht im Besitz einer MwSt. Nummer sind;
- Abschaffung der Einkommensbescheinigung CU („certificazione unica“) für jene im Pauschalssystem („regime forfettario“) oder ein begünstigtes Besteuerungsmodus anwenden;
- Telematisches Verfahren für die Mitteilung der Beendigung des Beauftragten für die Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen;
- Umstrukturierung der Indexe ISA (indici sintetici affidabilità);
- Änderung der Fristen für die Zahlung der Steuerraten und eine voraussichtliche weitere Rate mit Fälligkeit 16. Dezember;
- Erweiterung der Mindestschwelle für die Mehrwertsteuer und die Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen;

- Aussetzung des Versands von Mitteilungen und Einladungen von Seiten der Agentur der Einnahmen (pax fiscale) für die Monate August und Dezember;
- Ab 2024 soll die Datenübertragung der Gesundheitskosten an das System Gesundheitskarte (Sistema Tessera Sanitaria - STS) semestral erfolgen, welche von der Agentur der Einnahmen den Beitragszahlern, in die vorab ausgefüllte Steuererklärung, zur Verfügung stellen;
- Anhebung der Schwelle für die Befreiung vom Bestätigungsvermerk, das sogenannte „visto di conformità“, für MwSt. (70.000) hingegen für IRES und IRAP (50.000).

#### MwSt.-Guthaben und Verwendung mittels Kompensierung

Mehrwertsteuerguthaben können mit dem Formular F24 verrechnet werden. Beträge über Euro 5.000 können ab dem zehnten Tag nach dem Tag der elektronischen Einreichung der jährlichen Mehrwertsteuererklärung erfolgen und müssen durch einen „Bestätigungsvermerk“ (sogenannter „visto di conformità“) bestätigt werden. Beträge unter Euro 5.000 können ab dem 01. Januar frei verrechnet werden, ohne dass die jährliche Mehrwertsteuererklärung vorher elektronisch eingereicht werden muss.

Diese Vorschriften betreffen die „horizontalen“ Verrechnungen (Verrechnungen mit anderen Steuern oder anderen Beiträgen). „Vertikale“ Verrechnungen (Verrechnungen von Mehrwertsteuer mit Mehrwertsteuer), können auch dann durchgeführt werden, wenn die oben genannten Schwellenwerte überschritten werden.

Für Steuerpflichtige, die die ISA-Bonusregelung in Anspruch nehmen können oder für Start-up innovative gelten besondere Regeln. Es ist darauf zu achten, dass die Möglichkeit der Verrechnung von Steuerguthaben verboten ist, wenn der Steuerzahler überfällige Steuerzahlkarten von mehr als Euro 1.500 hat. Das Guthaben muss in diesem Fall zuerst zur Zahlung der offenen Steuerzahlkarten verwendet werden.

## Kredit für Bau und Kondominien: Mitteilung für die Abtretung

Die Frist für die Übermittlung der Mitteilung über die Option zur Abtretung des Guthabens (cessione credito) oder des Nachlasses auf der Rechnung für Ausgaben von durchgeführten Bauarbeiten im Jahr 2023 wurde auf den 4. April 2024 verschoben. Neue Frist auch für die Einreichung von Daten über Baukosten für gemeinschaftliche Teile in Kondominien: Die Frist wird auf den 4. April verschoben, um sie an die Mitteilung der Option anzupassen.

## Reservierung Werbebonus 2024

Nach der Wiedereinführung des ordentlichen Regimes „Zuwachs“ (regime ordinario „incrementale“) wird der Werbebonus in Höhe von 75 % des Zuwachswertes von Investitionen in Werbekampagnen, ausschließlich in Tageszeitungen und Zeitschriften, auch Online, ausbezahlt. Werbeausgaben in Radio/TV sind nicht förderfähig. Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Erstantrag, sogenannte „Reservierung“, vom 1. März bis zum 2. April 2024 gestellt werden (der 31. März fällt auf einen Sonntag und der 1. April ist ein Feiertag), welcher sich auf Investitionen bezieht, die im Jahr 2024 getätigt wurden bzw. geplant sind.

## Gesundheitskarte: Halbjährliche Übermittlung der Daten

Die Übermittlung von Daten an das System Gesundheitskarte (Sistema Tessera Sanitaria) für Gesundheitskosten, welche von der Agenzia delle Entrate für die Erstellung der vorab ausgefüllten Steuererklärung verwendet werden, muss halbjährlich erfolgen (ab 2024 ist die halbjährliche Frist endgültig); in einer neuen Bestimmung wurden die Termine für die Übermittlung festgelegt:

- 30. September für Ausgaben, die sich auf das erste Halbjahr beziehen;
- 31. Januar des folgenden Jahres für Ausgaben, die sich auf das zweite Halbjahr beziehen.

Die Übermittlung der Daten über die angefallenen Tierarztkosten ist hingegen jährlich und endet am 16. März des Folgejahres.

## Rottamazione quater

### “Rottamazione quater” -Zahlungsübersicht

Durch eine kürzlich getroffene Maßnahme wurde die Frist für die Zahlung der ersten drei Raten des so genannten "Rottamazione-Quater" auf Freitag, den 15. März, verschoben. Die am 31. Oktober 2023 (erste oder einzige Rate) und am 30. November 2023 (zweite Rate) fälligen Zahlungen, die bereits durch das Gesetz Nr. 191/2023 auf den 18. Dezember 2023 verschoben wurden, gelten als rechtzeitig, wenn sie bis Freitag, den 15. März 2024 erfolgen.

Bis zum gleichen Termin, dem 15. März 2024, kann auch die dritte Rate gezahlt werden, die am 28. Februar 2024 fällig ist.

Für die Frist vom 15. März 2024 gilt ein 5-tägiger Toleranzzeitraum, so dass die Zahlung als rechtzeitig gilt, wenn sie bis Mittwoch, den 20. März 2024, in voller Höhe erfolgt.

Für die Zahlungen sind jene Formulare zu verwenden, welche bei der Mitteilung über die fälligen Beträge beigefügt sind und auch auf der Website der Agenzia delle Entrate-Riscossione im reservierten Bereich zur Verfügung stehen.

## INPS-Beiträge

### Handwerk und Kaufleute: INPS-Beiträge für 2024

Die INPS-Beiträge der Handwerker und Kaufleute für das Jahr 2024 wurden wie folgt festgelegt:

- Die Rentenbeiträge für das Jahr 2024 betragen 24% für Handwerker und 24,48% für Kaufleute;
- Die Rentenbeitragssätze für mitarbeitende Familienmitglieder unter 21 Jahren wurden um 3% gesenkt (für das Jahr 2024 gilt jedoch auch die jährliche Erhöhung von 0,45 %);
- Die Rentenbeiträge für Handwerker und Kaufleute, für jene die älter als 65 Jahre und bereits in Pension sind, werden um 50% gesenkt;

Das Mindest- und das Höchsteinkommen wurde wie folgt festgelegt:

- Mindesteinkommen: Euro 18.415;

- Hochsteinkommen: Euro 91.680 (Euro 113.520 für Personen die nach 31.12.1995 eingeschrieben wurden).

### INPS-Sonderverwaltung, Beitragssätze 2024

Für das Jahr 2024 gelten folgende Beitragssätze für Freiberufler, welche in der Sonderverwaltung der INPS eingetragen sind:

- 26,07% für Freiberufler im Besitz einer MwSt.-Nummer, welche in der Sonderverwaltung INPS eingetragen sind und nicht in anderen obligatorischen Rentenkassen oder als Rentner versichert sind;

- 24,00% für jene, die eine Rente beziehen oder bei anderen obligatorischen Rentenkassen versichert sind;

Mitarbeiter und gleichgestellte Personen:

- 35,03% für Personen, welche nicht in anderen obligatorischen Rentenkassen eingeschrieben sind und für welche der Zusatzbeitrag DIS-COLL gilt;
- 33,72% für Personen, welche nicht in anderen obligatorischen Rentenkassen eingeschrieben sind und für welche der Zusatzbeitrag DIS-COLL nicht gilt;
- 24,00% für Personen mit einer Rente oder einer anderen obligatorischen Rentenkasse.

## Steuerfälligkeiten März 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

18. März

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6002;
- **Jährliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung Saldo der MwSt.-Schuld vom Vorjahr, Abgabekodex 6099;
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabekodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen;
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabekodex 1019 für IRPEF, Abgabekodex 1020 für IRES;
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabekodex 1919;
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabekodex 1040;

- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabekodex DM10;
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%-26,23%-33,72%-35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als € 5.000)
- **CU 2024 – Jahr 2023:** Telematische Versendung der Certificazione Unica Ordinaria und Aushändigung des CU-sintetico an Arbeitnehmer;
- **CUPE 2024 - Jahr 2023:** Aushändigung der Bestätigung für die Ausschüttung von Gewinnen an die Begünstigten;
- **Jährliche Registergebühr für Gesellschafterbücher:** Fälligkeit Einzahlung Registergebühr für Kapitalgesellschaften;

21. März

- **Korrigiertes CU:** Infolge eines fehlerhaften Versands des ordnungsgemäßen CU, ist es möglich ein korrigiertes CU ohne Anwendung von Strafen zu versenden;

25. März

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

2. April

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Modell EAS:** Versendung Modell EAS für Vereine;
- **Werbebonus:** Fälligkeit der „Reservierung“ für die getätigten/noch zu tätigen Werbeinvestitionen für das Jahr 2024.

4. April

- **Wahl Gutschrift/Rechnungsabzug:** Übermittlung der Mitteilung zur Gutschrift/Rechnungsabzug für Ausgaben, die im vorangegangenen Steuerzeitraum entstanden sind (Abzug und Interventionen, für die die Wahl Gutschrift/Rechnungsabzug zulässig ist);
- **Übermittlung Daten vorausgefülltes Modell 730:** Frist für die Übermittlung der Daten für die Wohnungseigentümer (Kondominien);

## Ihre Ansprechpartner



**Andrea Pircher**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Stabstelle

T: 0471 310 311  
steuerberatung@hds-bz.it



**Giuliano Orepuller**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Bereichsleiter

T: 0471 310 555  
gorempuller@hds-bz.it



**Nicole Haller**

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414  
nhaller@hds-bz.it



**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741  
draich@hds-bz.it



**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536  
chainz@hds-bz.it



**Erich Zingerle**

Abteilungsleiter Bruneck

T: 0474 538 288  
ezingerle@hds-bz.it